

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2020

Nr. 4

Inhalt:	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	198
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	229
	Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2019	229
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss zur Änderung der Berufsrichtlinie der Notarkammer Frankfurt am Main . .	240
	Personalnachrichten	242
	Stellenausschreibungen	243

R U N D E R L A S S E

Nr. 16 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen. RdErl. d. MdJ v. 24.02.2020 (2220-II/E4-2019/6816-II/E)
- JMBl. S. 198 - **- Gült.-Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 – II/E2 – 2014/7709 – II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
Erster Abschnitt	Einführungsarbeitsgemeinschaft
Erster Titel	Allgemeines
Zweiter Titel	Lernziele
Zweiter Abschnitt	Einführungspraktikum
Dritter Abschnitt	Regelarbeitsgemeinschaft
Erster Titel	Lernziele
Zweiter Titel	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Dritter Titel	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Vierter Titel	Zeugnis
Dritter Abschnitt	Arbeitsformen und -materialien
Erster Titel	Lehr- und Lernformen
Zweiter Titel	Lehrmaterial
ZWEITER TEIL	DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE
Erster Abschnitt	Lernziele
Zweiter Abschnitt	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Dritter Abschnitt	Sitzungsdienst
Vierter Abschnitt	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Fünfter Abschnitt	Ausbildungsnachweis
Sechster Abschnitt	Zeugnis

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft
2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle
3. Ausbildungsnachweis- Gericht -Vordruck
4. Ausbildungsnachweis- Staatsanwaltschaft -Vordruck

ERSTER TEIL DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Erster Abschnitt Einführungsarbeitsgemeinschaft

Erster Titel Allgemeines

Nach § 24 der Juristischen Ausbildungsordnung (JAO) finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

Zweiter Titel Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere.**
 - a) Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,
 - b) die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,

- c) das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der anderen Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der Strafprozessordnung (StPO) kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.

Hinweise:

- 2.2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten, insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden oder z.B. auch der Jugendgerichtshilfe - zu steuern.
- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (in der jeweils aktuellen Fassung) auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§ 152 Abs. 2 und die §§ 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152a ff. StPO) kennen lernen.
- 2.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtstellung des Beschuldigten/Angeklagten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien insbesondere des Grundgesetzes (GG), der Europäischen Menschenrechtskonvention und der StPO ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang kann verdeutlicht werden, dass die Staatsanwaltschaft bei der

Verwirklichung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Strafrechtspflege im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet und in unserer Rechtsordnung keine Partei ist.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/Angeklagten.

- 2.4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Hinweise:

2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und -jedenfalls im Überblick - auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.

- 2.5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvorträge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwergewicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 24 Abs. 3 JAO, § 28 JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

**Zweiter Abschnitt
Einführungspraktikum**

In Fortsetzung der Einführungsarbeitsgemeinschaft und als Bindeglied zur Regelarbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen eines einwöchigen Gruppen- und Blockpraktikums unter Leitung einer Richterin oder eines Richters oder einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts das Zusammenwirken von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten jeweils mit Polizei, Justizvollzug und Rechtsmedizin kennenlernen.

Einrichtungen der Polizei, des Justizvollzugs und der Rechtsmedizin sollen im Rahmen von Lehrgesprächen und Präsentationen die dort typischerweise im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren anfallenden Sachverhalte und Aufgaben vorstellen und veranschaulichen. Hierzu sollen die zuständigen Ausbildungsstellen Besuche der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an jeweils einem Tag bei einer Dienststelle der Polizei, einer Justizvollzugsanstalt und einem rechtsmedizinischen Institut organisieren. Die anderen Tage sollen gegebenenfalls für die Vor- und Nachbereitung der Besuche vorgesehen werden.

Von dem Einführungspraktikum unberührt bleibt die bereits geübte Praxis, den Referendarinnen und Referendaren im Rahmen der Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsstelle individuell die Teilnahme an einzelnen Maßnahmen im laufenden Dienstbetrieb der Polizei wie etwa Streifenfahrt, Schicht in einem Polizeirevier, Beschuldigtenvernehmung etc. zu ermöglichen. Die Ausbildungsstellen sollen den Referendarinnen und Referendaren entsprechende Angebote vermitteln, da hierdurch den Referendarinnen und Referendaren konkrete Einblicke in die Polizeiarbeit ermöglicht werden.

Während des Einführungspraktikums werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an dem Einführungspraktikum.

Dritter Abschnitt Regelarbeitsgemeinschaft

Erster Titel Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.
 - 1.2 Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
 - 1.3 Als didaktische Aufteilung empfehlen sich - wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen - der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d.h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-)Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.**
- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft - die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfalten.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfügungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161a, 163a, 243 Abs. 5 und § 250 StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).
 - 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
 - 2.2.3 Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.
- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.**
- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1.1 Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltschaftliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.
 - 3.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
 - 3.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.
- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.**
- 4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

Hinweise:

- 4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.
- 4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Frage-

rechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.

- 4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

- 4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen - ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen - die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.

4.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.

4.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbständig zu halten.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.

- 5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

- 5.1.1. Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.
- 5.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind.
- 5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen lernen, kritisch beurteilen und anwenden können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen. Dazu kann einmal ein Bezug zu den Theorien über die Entstehung von Kriminalität hergestellt werden, was aus ihrer jeweiligen Sicht durch den derzeitigen Strafvollzug als Ergebnis zu erwarten ist, wenn man den entsprechenden theoretischen Ansatz als zutreffend unterstellt. Ein anderer Ansatz kann sein, die Theorien über den Zweck der Strafe zusammen zu stellen und nachzuprüfen, inwieweit sie von § 46 StGB aufgenommen worden sind und ob sie Ansatzpunkte für eine Wertung im Sinne einer Rangfolge der Gesichtspunkte erkennen lassen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

- 6.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.

- 6.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.
- 6.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadewesens kennen lernen.

Zweiter Titel

Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.**
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben unter prüfungähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.**

Hinweise:

- 2.1. Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.
Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.
- 2.2. Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteilklausur anbieten.

Dritter Titel

Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Vierter Titel

Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Dritter Abschnitt Arbeitsformen und -materialien

Erster Titel Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - b) zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt der von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene **Kurzvortrag** in Frage.
4. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - c) zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

5. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - d) zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

6. Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - b) zum "Eindenken" in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

Zweiter Titel Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
4. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.

5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE

Erster Abschnitt Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die RichterIn oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
- 1.3. An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten des Sekretariats, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokollendienstes zu informieren.

- 1.4. Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen nach §§ 28 und 33 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterin oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

Zweiter Abschnitt

Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung

bei einer Staatsanwaltschaft:

**bei einem Amtsgericht /
Schöffengericht / Strafrichter oder
einem Landgericht / Strafkammer:**

1. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen;

in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.

2. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

- 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;

- 2.1 sechs Strafurteile anzufertigen, davon eines mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eines von überdurchschnittlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit, dessen Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll; Unter den sechs Urteilen sollen möglichst zwei freisprechende sein;

- 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;

- 2.2 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren Beschlüsse, z.B. im Haftprüfungsverfahren, zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.

- 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsuchung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;

- 2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.

3. Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 3 JAG, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

zwei Stellungnahmen in Verfahren nach den §§ 56b bis 57 StGB, §§ 453 und 454 stopp zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen

in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen

4. Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JAG, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

4.1. in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

4.1 einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können, der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

4.2 an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

- 4.3 an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere

- a) an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- b) gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z.B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweismwürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der Entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.
4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

Dritter Abschnitt Sitzungsdienst

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilneh-

men, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbständig als Sitzungsvertreter der Amtsanwaltschaft auftreten.

Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

Vierter Abschnitt

Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrundeliegenden Verhaltens zukommt (vgl. § 28 Abs. 1 JAG). Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Fünfter Abschnitt Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

Sechster Abschnitt Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL VORDRUCKE

1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft

ZEUGNIS

über die Ausbildung in Strafsachen
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):
Arbeitsgemeinschaft beim:
Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):
Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift RichterIn / Richter

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt
am: _____

2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle

<p>ZEUGNIS über die Ausbildung in Strafsachen - Ausbildungsstelle -</p>

Rechtsreferendar(in):
Ausbildungsstelle:
Ausbilder(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. **Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. **Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

- a) **Mündliche Leistungen**

- b) **Schriftliche Leistungen**

- c) **Beteiligung an der praktischen Arbeit**

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt
am: _____

3. Ausbildungsnachweis- Gericht -Vordruck

AUSBILDUNGSNACHWEIS Ausbildung in Strafsachen- Gericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Dritter Abschnitt des Ausbildungsplans) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Nr. 1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Nr. 1)			
Strafurteil (Nr. 2.1)			
Strafurteil (Nr. 2.1)			
Strafurteil (Nr. 2.1)			
Strafurteil (Nr. 2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Nr. 2.1)			

Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Nr. 2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Nr. 2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Nr. 2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Nr. 3)			
Rechtshilfetermin (Nr. 4.1)			
Vortrag (Nr. 4.2)			
Vortrag (Nr. 4.2)			
Vortrag (Nr. 4.2)			
Vortrag (Nr. 4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Nr. 4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Nr. 4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Nr. 4.3)			

Selbstständiger Sitzungsdienst (Nr. 2)			
Teilnahme an Sitzungen (Nr. 1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

4. Ausbildungsnachweis- Staatsanwaltschaft -Vordruck

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in Strafsachen- Staatsanwaltschaft -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Zweiter Abschnitt des Ausbildungsplans) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Nr. 1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Nr. 1)			
Anklageschrift (Nr. 2.1)			
Anklageschrift (Nr. 2.1)			
Anklageschrift (Nr. 2.1)			
Anklageschrift (Nr. 2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Nr. 2.1)			
Anklageschrift von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Nr. 2.1)			

Einstellungsverfügung (Nr. 2.2)			
Einstellungsverfügung (Nr. 2.2)			
Einstellungsverfügung (Nr. 2.2)			
Antragsentwurf (Nr. 2.3)			
Antragsentwurf (Nr. 2.3)			
Vortrag (Nr. 2.4)			
Vortrag (Nr. 2.4)			
Stellungnahme (Nr. 3)			
Stellungnahme (Nr. 3)			
Beweisaufnahme - Vernehmung, Anhörung, oder Ortsbesichtigung - (Nr. 4.1)			
Schlussvortrag (Nr. 4.2)			
Schlussvortrag (Nr. 4.2)			

Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Nr. 4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Nr. 4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Nr. 4.3)			
Selbständiger Sitzungsdienst (Nr. 2)			
Teilnahme an Sitzungen (Nr. 1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESRICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 1311/15)

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO von Herrn Thorben Schneider, beidseits mediation, Antoniusgasse 11, 65345 Eltville wurde mit Bescheid vom 26. Februar 2020, AZ: 318 E – I/3 – 1311/15, gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung mit Ablauf des 29. Februar 2020 widerrufen.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
für das Jahr 2019

A.

Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	zur Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	785	142
Es begannen die Prüfung:	1287	208
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	2072	350
Summe der Erledigungen:	981	183

Verzichtet bzw. sonstige Erledigung: 250 17

Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig: 841 150

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1164 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Erstmalig im regulären Versuch 850
davon im Freiversuch 206

als Wiederholer 131
davon bestanden wiederholt nicht: 58

und als Notenverbesserer 183

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht (ohne Notenverbesserungen):

Weiblich 59,63 %
Männlich 40,37 %

Ergebnisse und Noten der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (ohne Notenverbesserungen):

	Hessen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	14	9	23
	Prozent	3,54%	1,54%	2,34%
vollbefriedigend	Anzahl	81	71	152
	Prozent	20,45%	12,14%	15,49%
befriedigend	Anzahl	120	159	279
	Prozent	30,30%	27,18%	28,44%
ausreichend	Anzahl	88	184	272
	Prozent	22,22%	31,45%	27,73%
nicht bestanden	Anzahl	93	162	255
	Prozent	23,48%	27,69%	25,99%
Gesamt:	Anzahl	396	585	981
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Frankfurt am Main	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	6	4	10
	Prozent	3,43%	1,33%	2,10%
vollbefriedigend	Anzahl	39	42	81
	Prozent	22,29%	13,95%	17,02%
befriedigend	Anzahl	52	96	148
	Prozent	29,71%	31,89%	31,09%
ausreichend	Anzahl	43	90	133
	Prozent	24,57%	29,90%	27,94%
nicht bestanden	Anzahl	35	69	104
	Prozent	20,00%	22,92%	21,85%
Gesamt:	Anzahl	175	301	476
Gesamt:	Prozent	100,00%	100,00%	100,00%

	Gießen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	1	1	2
	Prozent	1,41%	0,98%	1,16%
vollbefriedigend	Anzahl	15	10	25
	Prozent	21,13%	9,80%	14,45%
befriedigend	Anzahl	23	23	46
	Prozent	32,39%	22,55%	26,59%
ausreichend	Anzahl	13	35	48
	Prozent	18,31%	34,31%	27,75%
nicht bestanden	Anzahl	19	33	52
	Prozent	26,76%	32,35%	30,06%
Gesamt:	Anzahl	71	102	173
Gesamt:	Prozent	100,00%	100,00%	100,00%

	Marburg	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,0 %	0,0 %	0,0 %
gut	Anzahl	3	3	6
	Prozent	2,44%	1,89%	2,13%
vollbefriedigend	Anzahl	20	13	33
	Prozent	16,26%	8,18%	11,70%
befriedigend	Anzahl	36	32	68
	Prozent	29,27%	20,13%	24,11%
ausreichend	Anzahl	27	51	78
	Prozent	21,95%	32,08%	27,66%
nicht bestanden	Anzahl	37	60	97
	Prozent	30,08%	37,74%	34,40%
Gesamt:	Anzahl	123	159	282
Gesamt:	Prozent	100,00%	100,00%	100,00%

	Wiesbaden	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	0	0	0
	Prozent	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut	Anzahl	4	1	5
	Prozent	14,81%	4,35%	10,00%
vollbefriedigend	Anzahl	7	6	13
	Prozent	25,93%	26,09%	26,00%
befriedigend	Anzahl	9	8	17
	Prozent	33,33%	34,78%	34,00%
ausreichend	Anzahl	5	8	13
	Prozent	18,52%	34,78%	26,00%
nicht bestanden	Anzahl	2		2
	Prozent	7,41%	0,00%	4,00%
Gesamt:	Anzahl	27	23	50
Gesamt:	Prozent	100,00%	100,00%	100,00%

3. Freiversuch:

In 206 Freiversuchen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Note	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	14	6,80%
vollbefriedigend	44	21,36%
befriedigend	77	37,38%
ausreichend	31	15,05%
nicht bestanden	40	19,42%
Gesamt	206	100,00%

4. Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten

Die Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren betrug 5,41 Punkte.

5,73 Punkte im Zivilrecht
5,13 Punkte im Strafrecht
5,06 Punkte im Öffentlichen Recht

5. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Angaben schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren (vom Tag der ersten Klausur bis zum Tag der mündlichen Prüfung) insgesamt: 4 Monate 22 Tage

6. Dauer des Studiums

Die Angaben zu b) schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

a) erstmalig geprüft
und bestanden haben

b) alle Geprüften

	Anzahl	Prozent
4 - 6 Semestern	1	0,15%
nach 7 Semestern	6	0,92%
nach 8 Semestern	160	24,46%
nach 9 Semestern	101	15,44%
nach 10 Semestern	229	35,02%
nach 11 Semestern	59	9,02%
nach 12 Semestern	39	5,96%
nach 13 Semestern	8	1,22%
nach 14 Semestern	23	3,52%
nach 15 Semestern	7	1,07%
nach 16 Semestern	6	0,92%
mehr als 16 Semester	15	2,29%
Gesamtergebnis	654	100,00%

Anzahl	Prozent
1	0,09%
6	0,52%
200	17,18%
126	10,82%
345	29,64%
120	10,31%
125	10,74%
40	3,44%
69	5,93%
38	3,26%
25	2,15%
69	5,93%
1164	100,00%

7. Altersstruktur (ohne Notenverbesserungen):

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: 25 Jahre 8 Monate

Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: 26 Jahre 0 Monate

Alter des jüngsten Prüflings: 21 Jahre 2 Monate

Alter des ältesten Prüflings: 39 Jahre 9 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
unter 20 Jahren	0	0,00 %
20 Jahre	0	0,00 %
21 Jahre	2	0,20%
22 Jahre	32	3,26%
23 Jahre	150	15,29%
24 Jahre	224	22,83%
25 Jahre	184	18,76%
26 Jahre	119	12,13%
27 Jahre	90	9,17%
28 Jahre	67	6,83%
29 Jahre	41	4,18%
30 Jahre	24	2,45%

31 Jahre	16	1,63%
32 Jahre	11	1,12%
33 Jahre	6	0,61%
34 Jahre	5	0,51%
35 Jahre	5	0,51%
36 bis 40 Jahre	5	0,51%
41 bis 45 Jahre	0	0,00%
46 bis 50 Jahre	0	0,00%
über 50 Jahre	0	0,00%
Gesamtergebnis	981	100,00%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten betrug 27,52 %.

8. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten
im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):

Kalenderjahr	Anzahl
2019	1164
2018	1375
2017	1132
2016	1108
2015	1006
2014	804
2013	804
2012	758
2011	832
2010	860

9. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung gegen Gebühr ein.

	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	1	0,55 %
vollbefriedigend	27	14,75 %
befriedigend	74	40,44 %
ausreichend	44	24,04 %
nicht bestanden	37	20,22 %
Gesamtergebnis	183	100,00 %

Durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	17
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt	183
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet:	
Durch Nichtbestehen erledigt:	37
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	146
Davon konnten keine Verbesserung erzielen	42

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	53
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	37
Verbesserung um bis zu drei Punkte	8
Verbesserung um bis zu vier Punkte	6
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,48 Punkte.

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um eine Notenstufe	51
Verbesserung um zwei Notenstufen	6

10. Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen	
sehr gut	0	0,00 %
gut	42	5,83 %
vollbefriedigend	214	29,72 %
befriedigend	345	47,92 %
ausreichend	119	16,53 %
Gesamt	720	100,00 %

11. Eignungsprüfung nach § 112a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	2
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	0
Die Prüfung haben bestanden	0
Die Prüfung haben nicht bestanden	2

B.

Zweite juristische Staatsprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	zur Notenverbesserung
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	942	185
Es begannen die Prüfung:	813	233
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1755	418
Summe der Erledigungen:	848	154
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	901	209
Sonstige Erledigung bzw. verzichtet:	6	55

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1002 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Davon erstmalig im regulären Versuch 782

als Wiederholer 66

und als Notenverbesserer 154

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

weiblich 59,08 %

männlich 40,92 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

alle	Anzahl	Prozent
sehr gut	1	0,12 %
gut	9	1,06 %
vollbefriedigend	131	15,45 %
befriedigend	360	42,45 %
ausreichend	244	28,77 %
nicht bestanden	103	12,15 %
Gesamtergebnis	848	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	3	0,60 %
vollbefriedigend	77	15,49 %
befriedigend	219	44,06 %
ausreichend	144	28,97 %
nicht bestanden	54	10,87 %
Gesamtergebnis	497	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
sehr gut	1	0,28 %
gut	6	1,71 %
vollbefriedigend	54	15,38 %
befriedigend	141	40,17 %
ausreichend	100	28,49 %
nicht bestanden	49	13,96 %
Gesamtergebnis	351	100,00 %

Es wurden von den Notenverbesserern folgende Noten erzielt:

alle	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	16	10,39 %
befriedigend	81	52,60 %
ausreichend	41	26,62 %
nicht bestanden	16	10,39 %
Gesamtergebnis	154	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	8	8,42 %
befriedigend	50	52,63 %
ausreichend	29	30,53 %
nicht bestanden	8	8,42 %
Gesamtergebnis	95	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
sehr gut	0	0,00 %
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	8	13,56%
befriedigend	31	52,54%
ausreichend	12	20,34%
nicht bestanden	8	13,56%
Gesamtergebnis	59	100,00 %

Wiederholt geprüft: Anzahl

- 1. Wiederholung: 64
- 1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung: 2
- 2. Wiederholung: 0
- Wiederholt nicht bestanden: 17

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 209
 Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

- Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: 55
- Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: 16
- Mit der mündlichen Prüfung beendet: 138
- Davon konnten keine Verbesserung erzielen: 31

Verbesserungen um Punkte:

- Verbesserung um bis zu einem Punkt: 58
- Verbesserung um bis zu zwei Punkte: 34
- Verbesserung um bis zu drei Punkte: 14
- Verbesserung um bis zu vier Punkte: 1

Verbesserungen um Notenstufen:

- Verbesserung um 1 Notenstufe: 55
- Verbesserung um 2 Notenstufen: 2

**4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten
 im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):**

Kalenderjahr	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten
2019	1002
2018	903
2017	902
2016	832
2015	872
2014	935
2013	927
2012	872

2011	963
2010	1180
2009	1238
2008	947

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 9 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	29 Jahre 10 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	23 Jahre 9 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	47 Jahre 2 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
23 Jahre	1	0,10 %
24 Jahre	0	0,00 %
25 Jahre	7	0,70 %
26 Jahre	50	4,99 %
27 Jahre	170	16,97 %
28 Jahre	216	21,56 %
29 Jahre	167	16,67 %
30 Jahre	142	14,17 %
31 Jahre	91	9,08 %
32 Jahre	51	5,09 %
33 Jahre	27	2,69 %
34 Jahre	22	2,20 %
35 Jahre	18	1,80 %
36 bis 40 Jahre	35	3,49 %
41 bis 45 Jahre	3	0,30 %
46 bis 50 Jahre	2	0,20 %
über 50 Jahre	0	0,00 %
Gesamtergebnis	1002	100,00 %

Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Arbeitsrecht	151	15,07 %
Öffentliches Recht	215	21,46 %
Sozialwesen	6	0,60 %
Steuern und Finanzen	11	1,10 %
Strafrecht	237	23,65 %
Wirtschaft	53	5,29 %
Zivilrecht	310	30,94 %
Zivilrecht – Familienrecht	19	1,90 %

6. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren: 4 Monate 24 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	0	0,00 %
bis 2 Monate	1	0,11 %
bis 3 Monate	0	0,00 %
bis 4 Monate	97	9,68 %
bis 5 Monate	860	85,83 %
bis 6 Monate	24	2,40 %
bis 7 Monate	5	0,50 %
bis 8 Monate	1	0,10 %
bis 9 Monate	1	0,10 %
bis 10 Monate	0	0,00 %
bis 11 Monate	1	0,10 %
bis 12 Monate	0	0,00 %
über 12 Monate	12	1,20 %
Gesamtergebnis	1002	100,00 %

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss zur Änderung der Berufsrichtlinie der Notarkammer Frankfurt am Main

In der Kammerversammlung vom 13. November 2019 wurde die Änderung der Berufsrichtlinie – dort Absatz II. – beschlossen. Mit Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. Januar 2020 wurde diese Änderungen aufsichtsrechtlich genehmigt. Der vollständige neugefasste Absatz II lautet wie folgt:

II

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1.)

Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine große Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person

beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

2.)

Der Notar hat darauf zu achten, dass die vorstehenden Grundsätze und insbesondere die in § 17 BeurkG geregelten Vorgaben nicht durch die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens unterlaufen werden. In besonderem Maße hat er dies zu beachten, wenn die Beteiligten wünschen, dass eine der nachstehenden Gestaltungen für die Beurkundung gewählt wird:

a.) Beurkundung mit Vertretern,

b.) Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme. Soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen.

Unzulässig ist es, die in lit. a. und b. aufgeführten Verfahrensgestaltungen systematisch zu verwenden, wenn damit die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke umgangen werden.

3.)

Es ist nicht zulässig, geschäftswesentliche Vereinbarungen vollständig in eine Bezugsurkunde (§ 13a BeurkG) auszulagern, wenn die betreffende Vereinbarung nach dem objektiven Belehrungszweck wegen ihrer Wesentlichkeit in die Niederschrift hätte aufgenommen werden müssen. Zulässig ist es jedoch, z.B. Baubeschreibungen, Erklärungen technischen Inhalts oder Erklärungen ähnlicher Art in Bezugsurkunden auszulagern, auch wenn dadurch der Inhalt der primären Leistungspflichten maßgeblich mitbestimmt wird.

Vorstehende Änderung der Berufsrichtlinie der Notarkammer Frankfurt, beschlossen durch die Kammerversammlung am 13. November 2019, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 10.02.2020

Michael Böttcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Dr. Christoph Rennig
- Richterin am Oberlandesgericht Gabriele-
Karola Venz-Hampe

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Regierungsobererrat Werner Fahlbusch in
Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Anna-Lena Heil in Fulda
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Tilman Fehlig in Kassel
- Richter auf Probe Dr. Jakob Kadelbach in
Frankfurt am Main
beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zur Richterin kraft Auftrags:

Staatsanwältin Natalie Herbert in Langen
unter Berufung in das Richterverhältnis kraft
Auftrags

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Christina Krenzer in
Fulda

Hessisches Finanzgericht

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Amtsärztin Lydia Thiele

IT-Stelle Bad Vilbel

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Regierungsobererrat Werner Fahlbusch in
Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Silke Schuster in Schwalmstadt

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz der Notarin Antje Nehles-Glock wurde mit Wirkung zum 01.04.2020 von Frankfurt am Main nach Wiesbaden verlegt.

Ausgeschieden ist

aufgrund des Erreichens
der Altersgrenze:

- Notar Edgar Birr, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 29.02.2020
 - Notar Helmut Kuzbida, Bensheim, mit Ablauf des 29.02.2020
 - Notar Dr. Thomas Lanio, Offenbach am Main, mit Ablauf des 30.04.2020
-

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist zum 1. Juli 2020 im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A15 HBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit einer RichterIn bzw. einem Richter oder einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R1 oder R2 besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Marburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Hanau
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
6. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dillenburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
7. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

8. eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Amtsgerichts (R 2)
bei dem Amtsgericht Marburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

9. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)
bei der Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
10. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)
bei der Staatsanwaltschaft Hanau
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

11. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Amtsanwaltschaften

Bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ist voraussichtlich zum 1. November 2020 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I) Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II) Besondere Voraussetzungen:

1) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3) Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4) Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an die Frau Leiterin der Amtsanwaltschaft zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung
der Verfasserin oder des Verfassers

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fließner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.